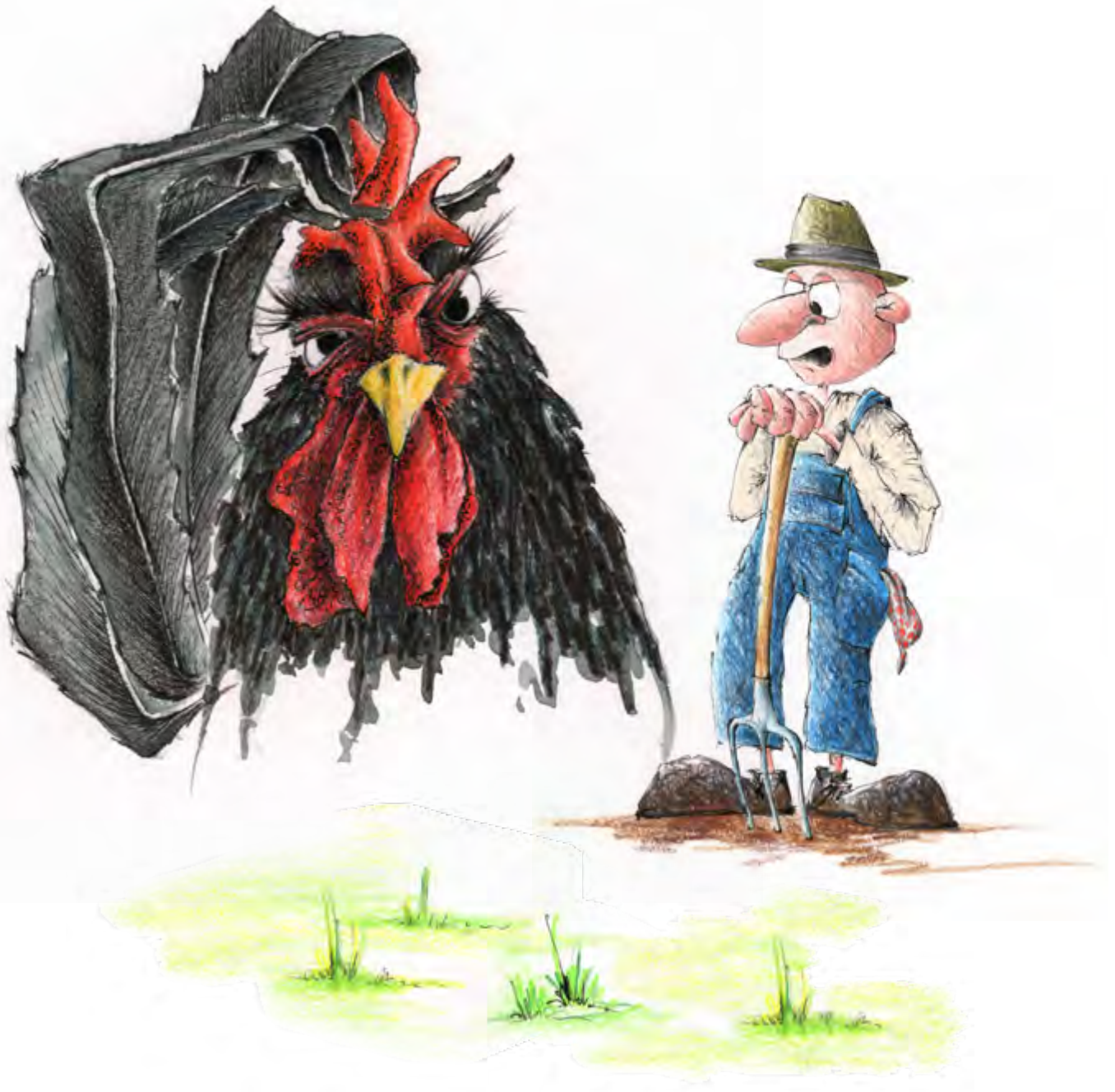


Zeichnungen: **Rob Lexi** Grafik: **Peter Parker** Text: **Max Paua**

ATTILA

BAND I

ATTILA UND DER GEMEINDEWIRRWARR



Viele Jahre nach der Abschaffung der Grundherrschaft im Kaisertum Ostrichi soll in der Provinz Taroll eine neue Grundherrschaft entstehen. Die Uhren werden um 200 Jahre zurückgedreht. Die Bauern sollen nicht länger Grundeigentümer sein. Anstelle von Baronen und Grafen soll der Staat der neue Grundherr sein; dabei wird der Staat durch die Bürgermeister vertreten.

Als „Substanzverwalter“ entscheiden die Bürgermeister über riesige Flächen, die bisher agrargemeinschaftliches Eigentum waren. Überall in Taroll wurde verbreitet, dass die Almen und die Wälder den Ortsgemeinden gestohlen wurden. Und was gestohlen worden sei, habe man zurückzugeben! Als „Gemeindegut“ wären die Almen und Wälder ein Eigentum der Ortsgemeinden. Wenn die Agrarbehörde vor vielen Jahren per Bescheid entschieden habe, dass ein Eigentum der Agrargemeinschaft vorliege, so soll dies heute verfassungswidrig sein! Das jahrzehntealte Eigentum der Agrargemeinschaften sei immer schon ein Substanzrecht der Ortsgemeinde gewesen.

Die Agrargemeinschaftsmitglieder, die Bauern, haben im Vertrauen auf rechtskräftige Bescheide die Wälder und Almen als ihr Gemeinschaftseigentum bewirtschaftet. Dieses Vertrauen soll keinen Rechtsschutz genießen. Attila, der Haushahn am Loachnerhof in Taroll, geht dem neuen Substanzrecht der Ortsgemeinde auf den Grund. Und das gemeinsam mit Adalbert, dem Loachnerbauern.



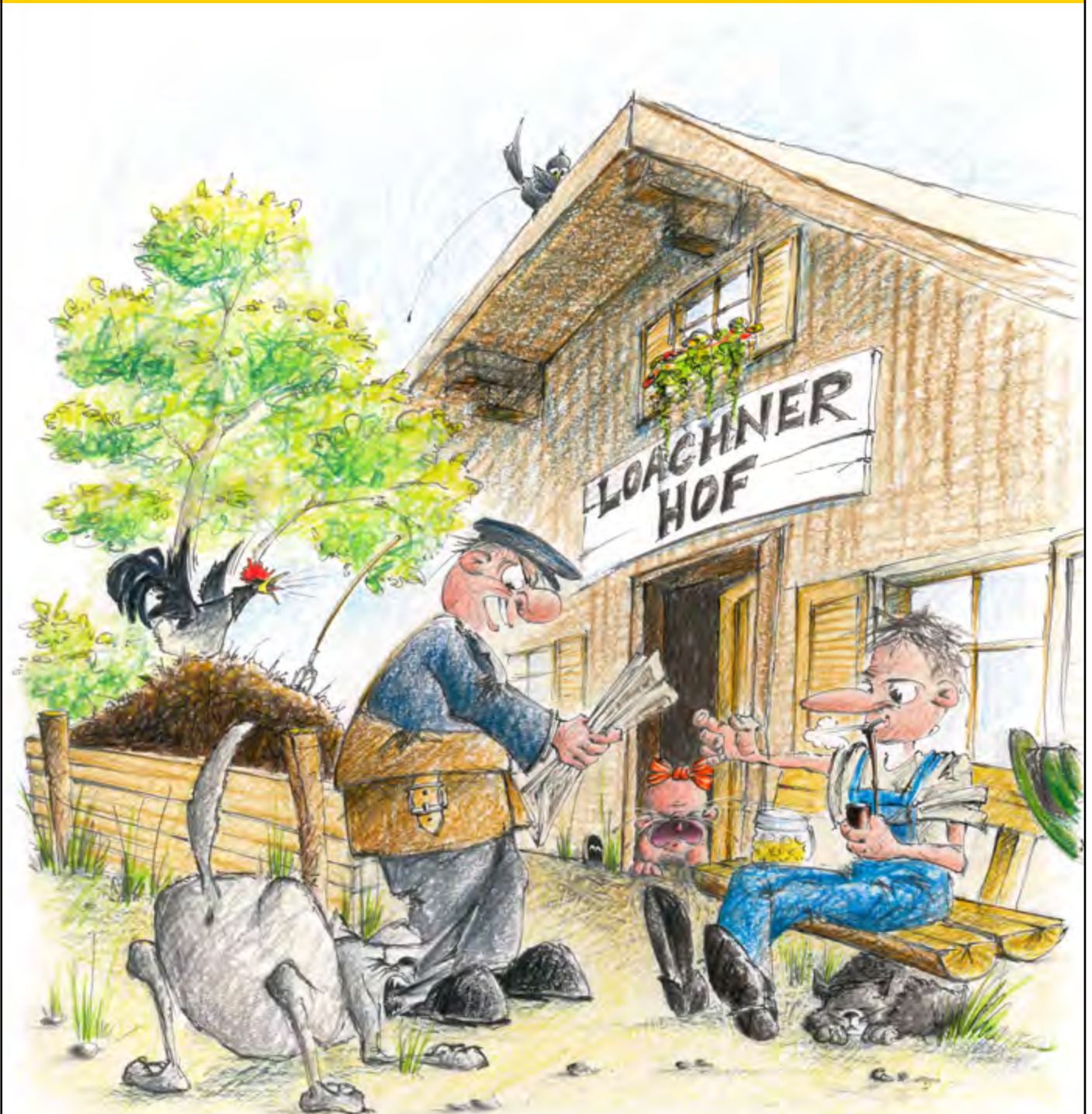
Attila, der Haushahn am Loachnerhof, hat seine Hühnerschar fest im Griff. Daneben bleibt ihm noch Zeit für seine Hobbies. Er liest täglich die Zeitung und hinterfragt alles, was dort gedruckt ist, mit scharfem Verstand. „Gestohlene Gemeindegünde“ und das „atypische Gemeindegut“ samt einem Substanzrecht erfordern seinen Einsatz!



Adalbert ist der 35. Loachnerbauer, seit der Hof im Jänner 1313 erstmals als Lehn des Stiftes Wilten urkundlich nachgewiesen ist. Sollte sich das „Substanzrecht“ der Ortsgemeinde als nachhaltig erweisen, würde in seiner Zeit mehr als die Hälfte der Hoffläche verloren gehen. Diese Enteignung will Adalbert nicht hinnehmen!

Über dem Loachnerhof in Taroll brauen sich dunkle Wolken zusammen. Die Tageszeitung verbreitet die Meldung, dass die Taroller Hofbesitzer die agrargemeinschaftlichen Alpen und Wälder gestohlen hätten. Opfer seien die Taroller Ortsgemeinden. Die diebischen Hofbesitzer hätten das Unrechtgut, die Agrargemeinschaftsliegenschaften an die Ortsgemeinden herauszugeben. So hätte es das oberste Gericht von Ostrichi entschieden.

Der Loachnerhof in Taroll umfasst ca. siebeneinhalb Hektar Feld und Wiesen im Alleineigentum samt einem Anteil am Gemeinschaftswald, der insgesamt rund 450 ha groß ist. Dem Loachner-Anteil am Ganzen entsprechen ca 15 ha; 30 Hofbesitzer sind insgesamt zu gleichen Anteilen am Gemeinschaftswald beteiligt. Der Grundbesitz beim Loachnerhof würde um zwei Drittel geschrumpft, wenn die 15 ha anteiliger Waldbesitz über Nacht ein Substanzrecht der Ortsgemeinde werden.





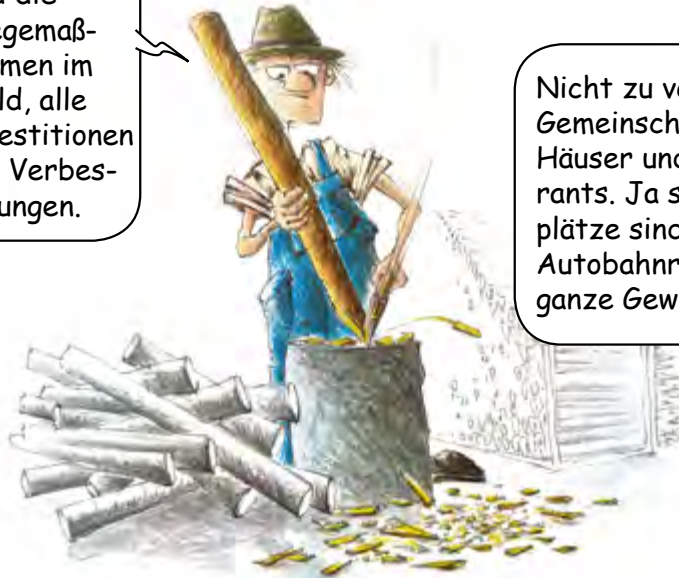
150.000 ha Grund und Boden wollen die Richter für die Ortsgemeinden einkassieren.



Und das ganze Bargeld, das die Agrargemeinschaften aufgespart haben.



Und die Pflegemaßnahmen im Wald, alle Investitionen und Verbesserungen.



Nicht zu vergessen die Gemeinschaftsgeräte, die Häuser und Bergrestaurants. Ja sogar Campingplätze sind betroffen, Autobahnraststätten und ganze Gewerbeparks.



Gemeinsam mit den 150.000 ha Grund und Boden wird alles einkassiert, was in den letzten hundert Jahren geschaffen wurde.



Und die Taroller Hofbesitzer sollen keinen Cent als Entschädigung erhalten!







Stell dir vor, über 500.000 Forstpflanzen wurden in dieser Zeit gesetzt - nicht von der Gemeinde, sondern von den Hofbesitzern!



Die Hofbesitzer haben zu Gunsten der besseren Forstkultur auf alle Weiderechte im Wald verzichtet. Und wir haben 20 Kilometer Forstwege gebaut!



Durch diese Arbeit wurde der Holzertrag unseres Waldes in 55 Jahren auf das Dreifache gesteigert. Von der Gemeinde gab es keine Unterstützung.



Ganz nebenbei wurden rund EURO 300.000,-- als Rücklage zusammengespart.



Und das geht jetzt alles zur Gemeinde, obwohl diese sich in keiner Weise an der Arbeit beteiligt hat. Uns Hofbesitzern bleibt kein Cent!



Heiliger Josef. Was für ein Irrsinn!



Heiliger Josef! Vor Jahrzehnten wurde rechtskräftig entschieden. Und wo soll jetzt das Substanzrecht der Gemeinde herkommen?



Wo das Substanzrecht herkommt? Das frage ich mich auch!



Meiner Meinung nach wurde das Substanzrecht einfach erfunden - erfunden zu einem einzigen Zweck: In Taroll sollten die Hofbesitzer enteignet werden!



Das versteh ich nicht. Ostrichi ist ein Rechtsstaat. Entschädigungslose Enteignungen sind nach unserer Verfassung verboten! Wie soll das gelaufen sein?



Anscheinend hat das oberste Gericht die Bedeutung des Begriffes „Gemeindegut“ verdreht. Verdreht oder missverstanden!



Schon zur Kaiserzeit hat man im Flurverfassungsrecht den Begriff „Gemeindegut“ verwendet - aber um ein Eigentum der Agrargemeinschaft zu definieren.





Aber in der Zeitung steht, dass Almen und Wälder ein Gemeindeeigentum wären. Die Gemeinden seien bestohlen worden!



Das sind böswillige Erfindungen. Der Kaiser hat das alte Recht der Hofbesitzer anerkannt.

Unsere Vorfahren als Hofbesitzer werden nicht umsonst auch „Ur-Hausbesitzer“ genannt.



Als der Kaiser die heutigen, politischen Ortsgemeinden als unterste Staatsebene eingerichtet hat, da hatten die Ur-Hausbesitzer an ihrer Gemeinschaftsalm und am Gemeinschaftswald schon lange alle Rechte ersessen!



Das erste Gemeindegesetz aus dem Jahr 1849, das so genannte Provisorische Gemeindegesetz, zeigt das perfekt! Der Kaiser hat solche Streitigkeiten vorausgesehen. Der Gesetzestext stellt klar, dass durch das neue Gemeinderecht an den Eigentumsverhältnissen nichts geändert wird.



Da gibt es eine Bestimmung, den § 26, der lautet: **Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentumsrechte und die Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.**



Das ist ein starkes Stück! Die Einrichtung der modernen Ortsgemeinde sollte an den bestehenden Rechtsverhältnissen nichts ändern.



Hat es schon damals eine Diskussion wegen eines Gemeindeeigentums gegeben?



Im Kaisertum Ostrichi und in Taroll war die Gesetzeslage eindeutig.





Unsere Vorfahren, die Ur-Hausbesitzer, sollten ihr gemeinschaftliches Eigentum keinesfalls an den Staat verlieren; insbesondere nicht an die neue Ortsgemeinde!



Die Entwicklung des modernen Gemeinderechts zeigt das ganz deutlich.



Im Jahr 1862 ist das Reichsgemeindengesetz in Kraft getreten. Das moderne Gemeindewesen wurde mit diesem Gesetz einheitlich für das ganze Kaisertum geregelt.



In diesem Gesetz wurde das Alm- und Waldeigentum geregelt?



Nein. Im Reichsgemeindengesetz 1862 findet man dazu nichts - aber in den Ausführungsgesetzen, in den Landesgemeindeordnungen!



Stell dir vor: In Taroll, in Vorarlberg, in Kärnten, in Salzburg - in allen Landesgemeindeordnungen steht brettebreit zu lesen: **Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentumsrechte ganzer Klassen bleiben ungeändert.**

In Taroll war das der § 12 der Gemeindeordnung von 1866. Und der Kaiser war es, der den Gesetzesentwurf in den Taroller Landtag eingebracht hat.



Wenn deshalb behauptet wird, der Kaiser hätte die heutigen Ortsgemeinden mit dem Eigentum an den Almen und Wäldern beschenkt, so ist das ein Märchen!



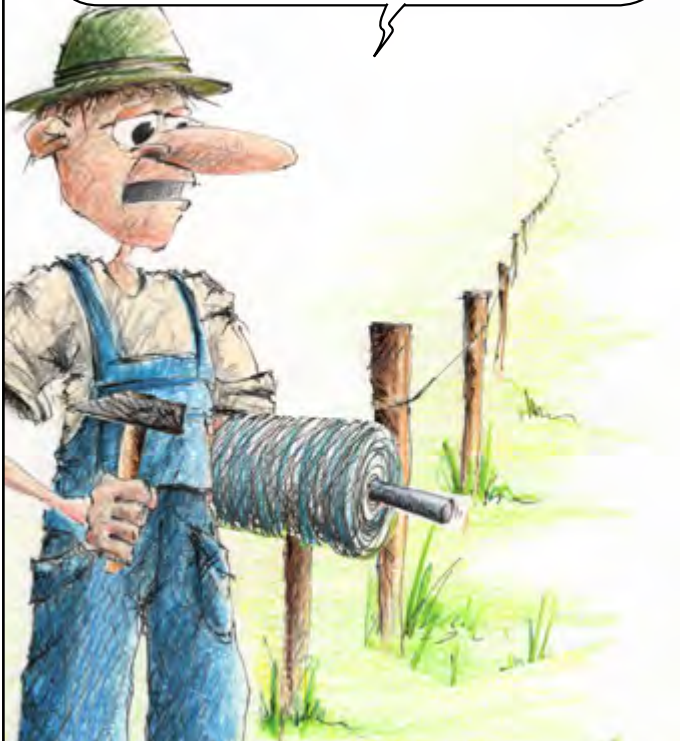
Der Kaiser hätte seine Taroller Bauern nie enteignet.



Aber in der Zeitung steht, dass die Gemeinden im Grundbuch als Eigentümer eingetragen waren. Und dieses grundbücherliche Eigentum sei den Gemeinden gestohlen worden!



So ein Unfug, Attila! Das Grundbuch war falsch. Der Wald war immer Gemein-
schaftswald der Nachbarn. Deshalb
musste das Grundbuch im Regulierungs-
verfahren von der Agrarbehörde richtig
gestellt werden.



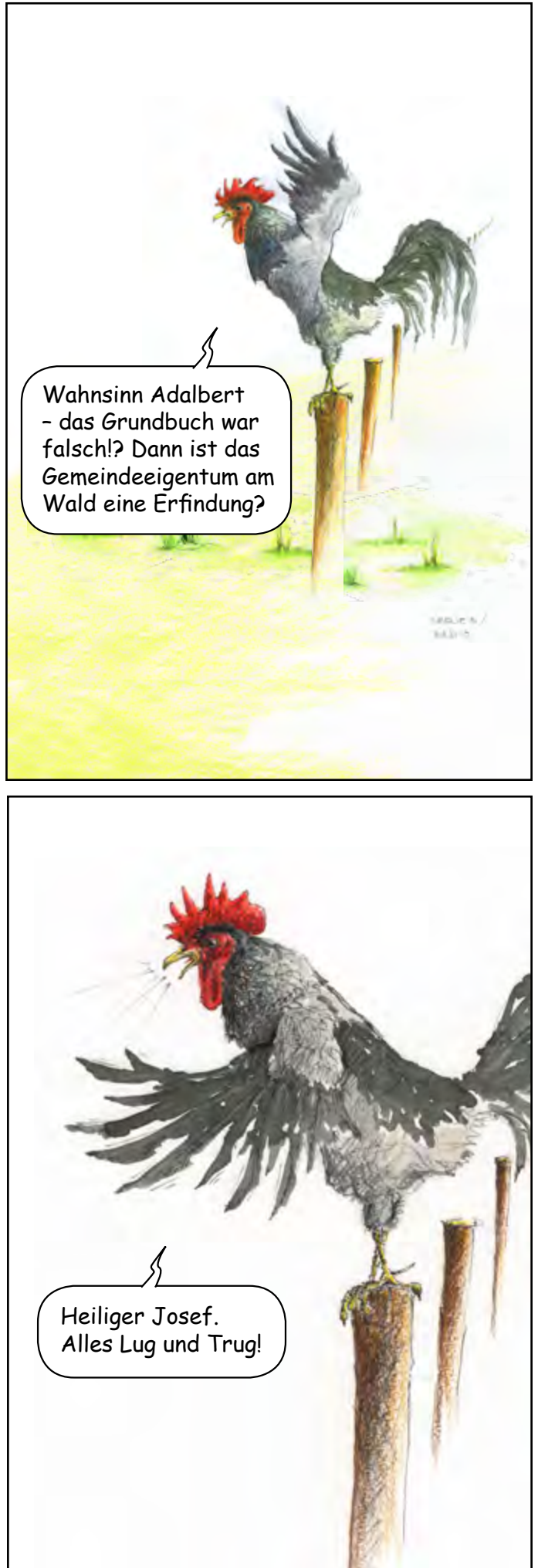
Wahnsinn Adalbert
- das Grundbuch war
falsch!? Dann ist das
Gemeindeeigentum am
Wald eine Erfindung?



Alles Lug und Trug! Die
falschen Grundbuchein-
tragungen auf „Gemeinde“
werden ausgenutzt.



Heiliger Josef.
Alles Lug und Trug!



Du Adalbert. Warum war das Grundbuch falsch geschrieben?



Unsere Nachbarschaften wurden nach der alten Gesetzessprache „Gemeinde“ oder „Fraktionen“ genannt. Bei der Grundbuchanlegung wurde der Nachbarschaftsbesitz als Gemeinde- oder Fraktionsbesitz angeschrieben.



Der Nachbarschaftsbesitz wurde deshalb als Eigentum einer „Gemeinde“ verstanden.



Aber Adalbert. Dann war das Grundbuch doch richtig: Die „Nachbarschafts-Gemeinde“ war Eigentümerin und die „Nachbarschafts-Gemeinde“ steht im Grundbuch.







Was zu den Bauernwirtschaften gehörte, war als Privateigentum zu erfassen. Beim Widum, beim Feuerwehrhaus oder bei der Schule ist das was anderes.

Das ist einleuchtend, Adalbert. Aber warum sind die Grundbuchsfehler seinerzeit nicht aufgefallen?



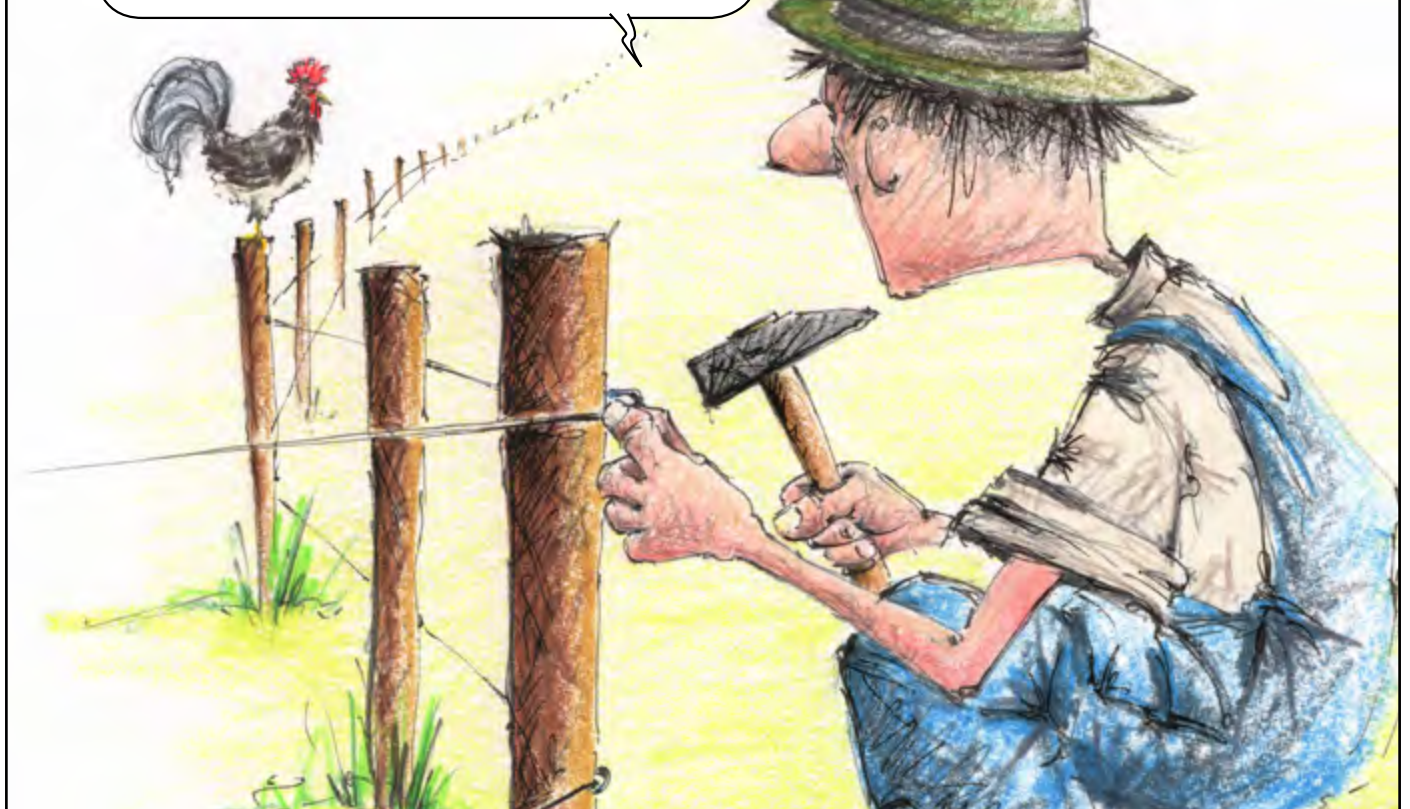
Gute Frage Attila. Vielleicht wegen des Wahlrechts damals! **Die Bauern als Grundbesitzer haben sich als „Gemeinde“ verstanden**, weil nur die Bauern als Grundbesitzer das Wahlrecht zur Gemeindevertretung hatten.



Gab es zur Kaiserzeit kein allgemeines, gleiches Wahlrecht?



Keine Rede! Es gab Zensuswahlrecht. Nur wer Grundbesitz hatte, der durfte wählen. Kein Grundbesitz, keine Steuerzahlung, kein Wahlrecht!



Gewählt haben somit die Bauern als Hofbesitzer. Ausnahmen gab es für den Pfarrer, den Lehrer und die Offiziere des Kaisers.





Verdammt schlau, mein Attila.
Was er wohl vorhat?



Attila im Anflug zum Taroll – Wohnsitz eines guten Freundes

Die Geschichte vom gestohlenen Gemeindegut ist wirklich verwirrend. Ich frage mich, ob ich meinem Freund den Gemeindegewirr erklären kann.









Im Taroller Agrarrecht wurde der Begriff „Gemeindegut“ seit Kaiser Franz-Josef aber ausschließlich verwendet, um ein Eigentum der Hofbesitzer zu beschreiben.

„Gemeindegut“, das bedeutete in Wahrheit ein Gemeinschaftseigentum der Hofbesitzer, bei dem der Bürgermeister die Verwaltung geführt hat!

Nur die Hofbesitzer hatten zur Kaiserzeit ein Wahlrecht. Der Bürgermeister hat deshalb auch die Agrargemeinschaft verwaltet. „Agrargemeinschaft“ und „Gemeinde“ wurden als Einheit verstanden!

Ich habe es erlebt, Attila. Ein allgemeines, gleiches Wahlrecht - auch der Frauen - gab es erstmals im Jahr 1919! Die wenigen Grundbesitzer, die früher Wahlrecht hatten, haben ihre Gemeinschaft als „Gemeinde“ bezeichnet.

Hundert Jahre lang bedeutete „Gemeindegut“ ein Eigentum der Hofbesitzer.



Erst im Jahr 1982 hat das oberste Gericht ein falsches Verständnis des Begriffs „Gemeindegut“ erzwungen: „Gemeindegut“ sei notwendig ein Eigentum der Ortsgemeinde. So wurde es behauptet.



„Gemeindegut“ dürfe kein Eigentum der Agrargemeinschaft sein. Sonst sei das verfassungswidrig. So ein Unsinn!



Ich weiß Attila. Und die Parlamentsabgeordneten in Wien haben dieses neue, völlig systemwidrige Verständnis vom Gemeindegut einfach ignoriert - bis heute!



Das angebliche Substanzrecht der Ortsgemeinden kommt daher, weil das oberste Gericht im Mieders-Erkenntnis das falsche Begriffsverständnis von „Gemeindegut“ in die rechtskräftigen Bescheide hineininterpretiert hat.



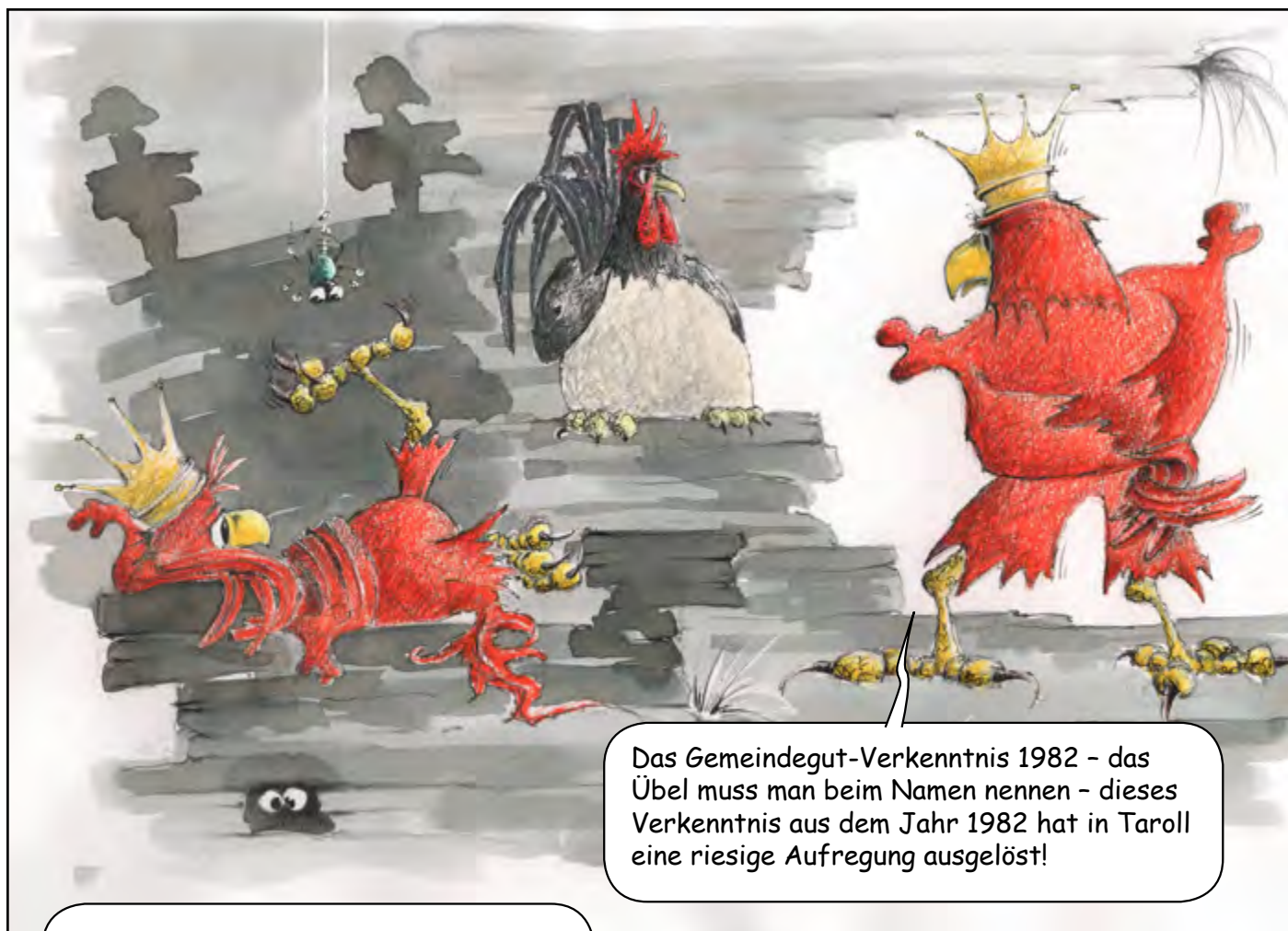
Aus Gemeindegut, das rechtskräftig als Eigentum der Agrargemeinschaft festgestellt ist, wird so ein Eigentum der Ortsgemeinde!



Und so kommt das oberste Gericht zu der Behauptung, dass ein Eigentum der Ortsgemeinde verfassungswidrig in eine Agrargemeinschaft verwandelt wurde.



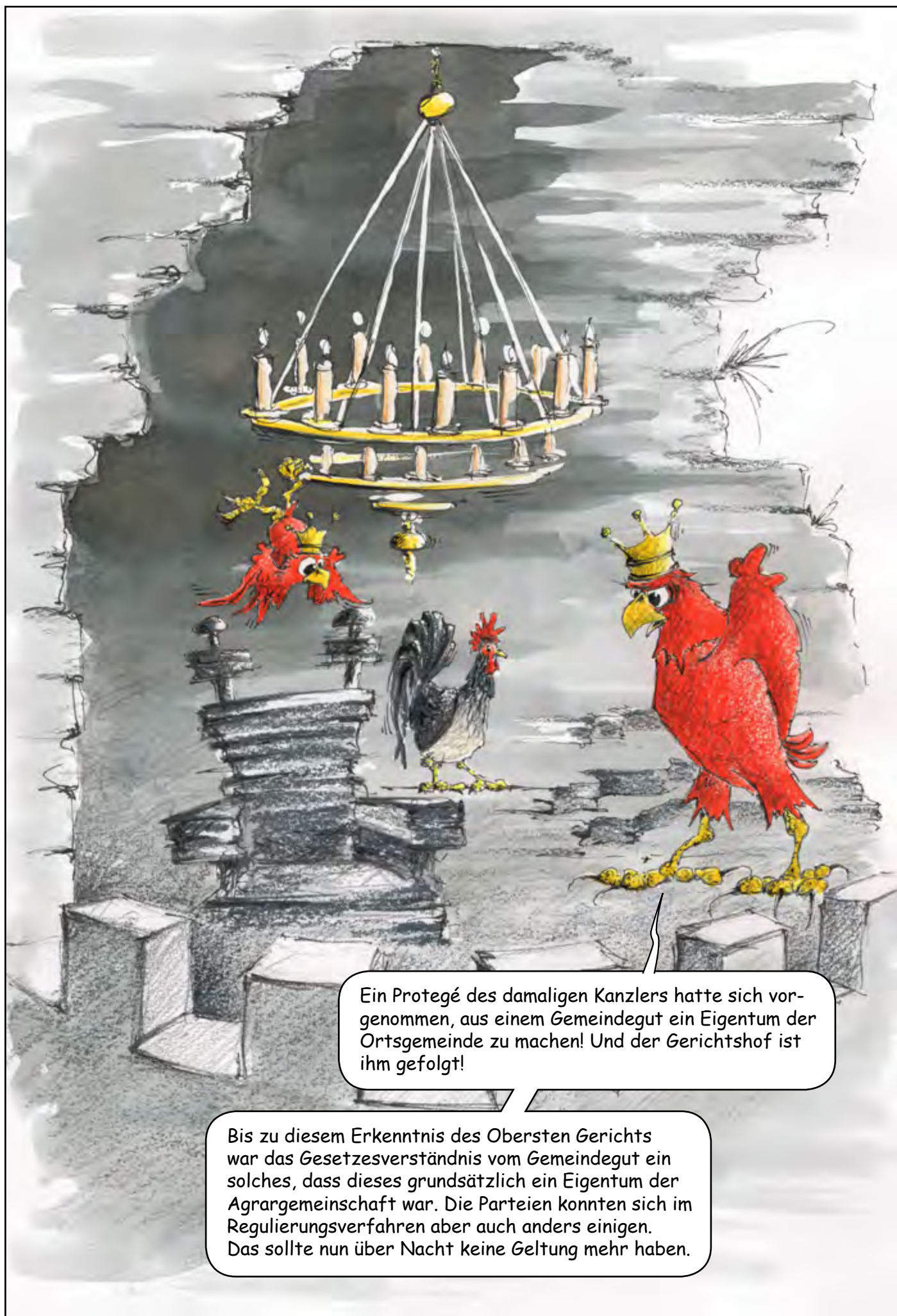




Das oberste Gericht hat die gesetzliche Regelung zum Gemeindegut für verfassungswidrig erklärt, weil das Flurverfassungsgesetz - übrigens völlig zurecht - bei einem Gemeindegut ein Eigentum der Agrargemeinschaft voraussetzt.

Entgegen dem gesetzlichen Konzept, das „Gemeindegut“ als Eigentum einer Agrargemeinschaft versteht, wollte das oberste Gericht ein „Gemeindegut“ als ein Eigentum der Ortsgemeinde definieren!





Ein Protegé des damaligen Kanzlers hatte sich vorgenommen, aus einem Gemeindegut ein Eigentum der Ortsgemeinde zu machen! Und der Gerichtshof ist ihm gefolgt!

Bis zu diesem Erkenntnis des Obersten Gerichts war das Gesetzesverständnis vom Gemeindegut ein solches, dass dieses grundsätzlich ein Eigentum der Agrargemeinschaft war. Die Parteien konnten sich im Regulierungsverfahren aber auch anders einigen. Das sollte nun über Nacht keine Geltung mehr haben.

In Taroll wollte man sicher stellen, dass das Gemeindeguts-Verkenntnis 1982 keine Anwendung finden sollte.



Der Landeshauptmann hat damals höchst persönlich die Meinung seiner Kronjuristen eingefordert.

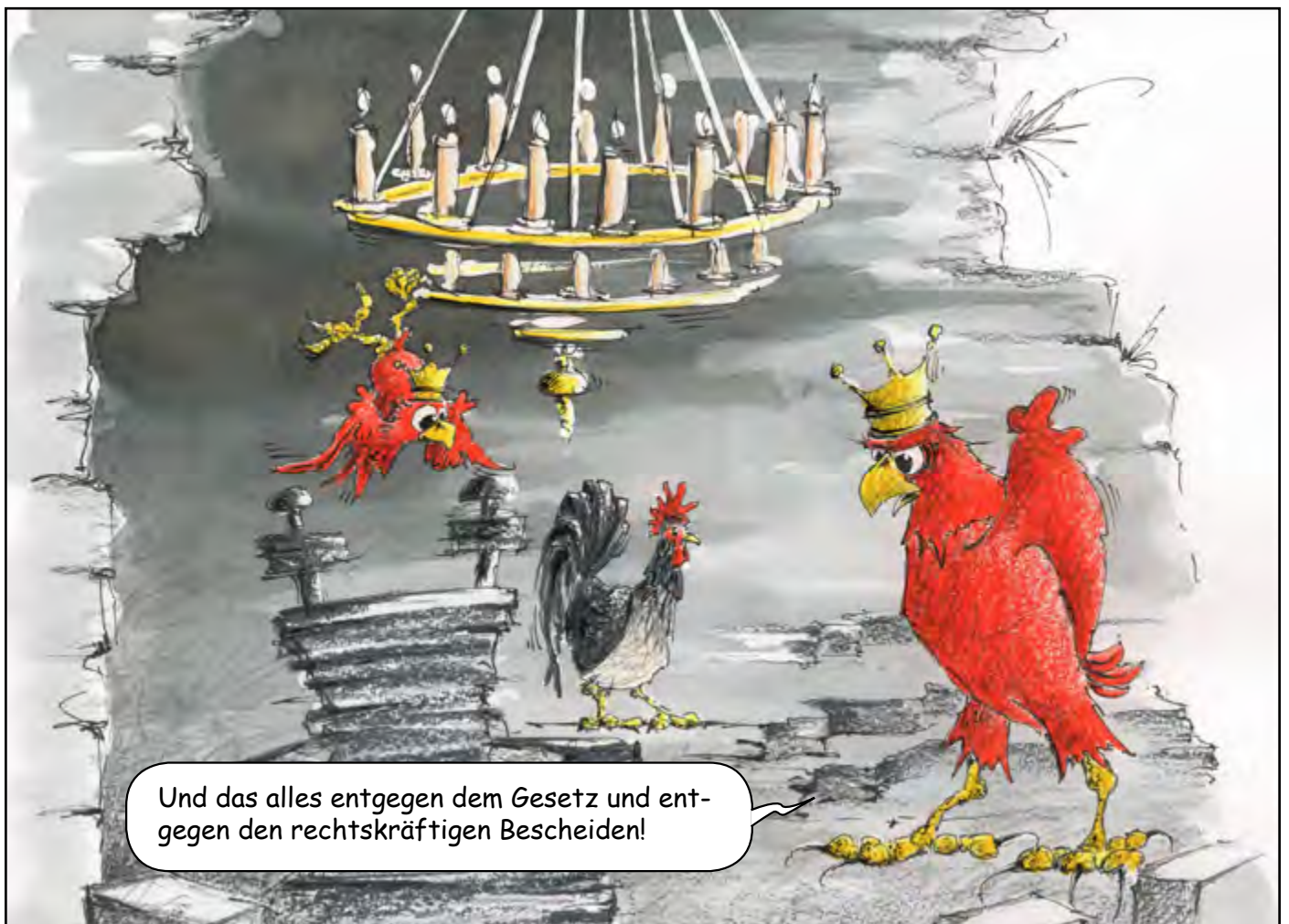


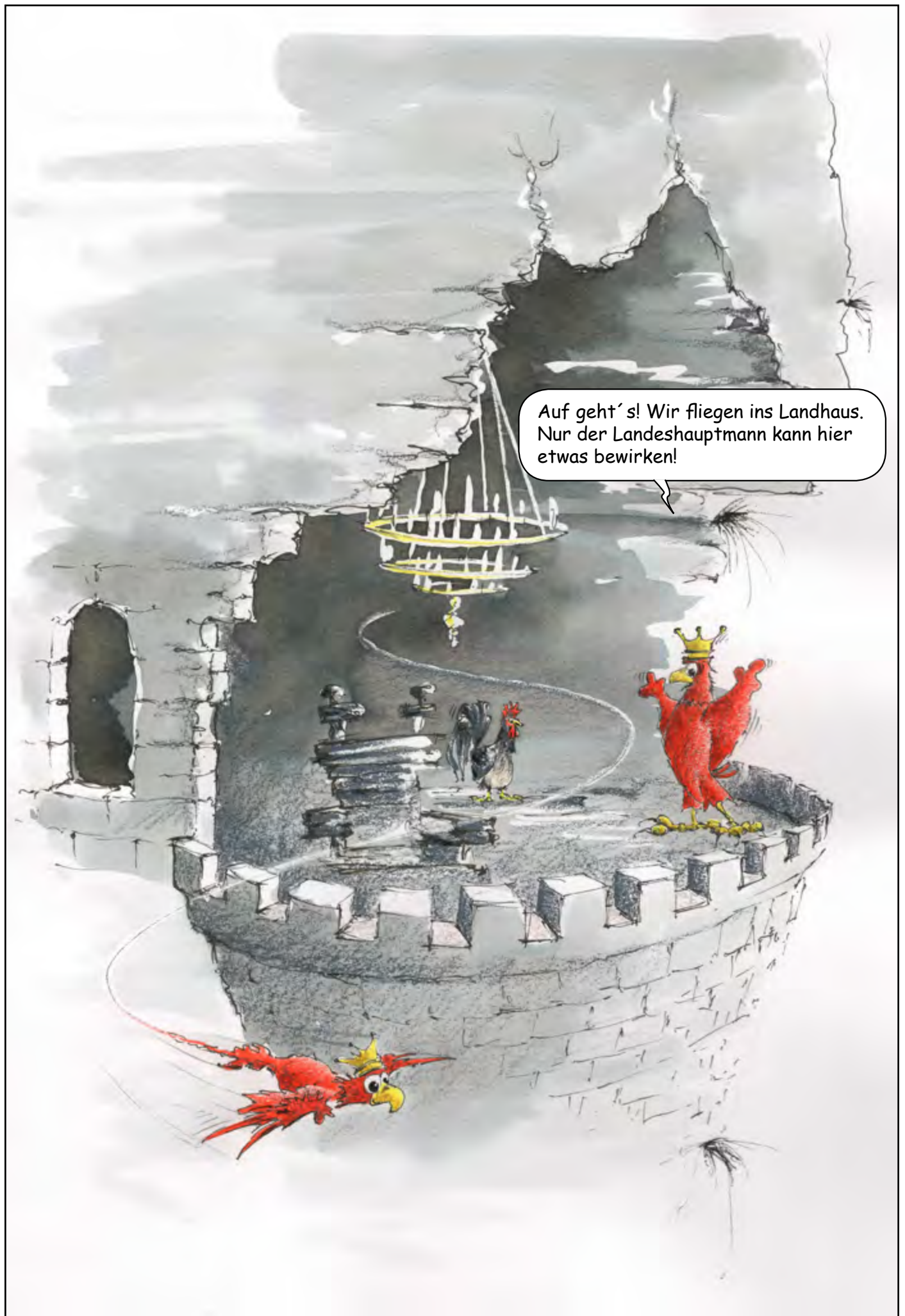
Deren Auffassung war einhellig: Jeder hat bestätigt, dass wegen der rechtskräftig abgeschlossenen Behördenverfahren nichts unternommen werden müsse.



Rechtskraft sei schließlich Rechtskraft - so hat man das dem Landeshauptmann damals erklärt!













Eine Stunde und viele Erklärungen später

Meine Freunde. Ich habe verstanden.
Das bringen wir in Ordnung!





Günther, das veranlasse ich gerne. Ich werde ohnehin mit Beschwerden überhäuft, dass alles falsch entschieden wurde.

Sepp, ich will, dass die Professoren unseres Weisenrates die Sache mit dem Substanzrecht der Gemeinde prüfen. Irgendetwas scheint da nicht zu stimmen!

Der Taroller Weisenrat berät sich



Von einem Eigentum der Ortsgemeinde an den Wäldern und Almen hab ich keine Spur gefunden; nur falsche Grundbucheintragungen!



Die Hofbesitzer waren längst als Eigentümer anerkannt, als die modernen Ortsgemeinden in Ostrichi geschaffen wurden.



Auch wenn im Zuge der Grundbuchanlegung die „Gemeinde“ als Eigentümerin angeschrieben wurde, so hat doch die Nachbarschaft ihr besseres Recht nicht verloren.



Die Agrarbehörde hat deshalb die Gemeinden nicht enteignet. **Wenn die Agrargemeinschaft reguliert wurde, dann wurde vielmehr das Grundbuch richtig gestellt.**



Das Nachbarschaftseigentum der Hofbesitzer wurde in Taroll als „Gemeindegut“ bezeichnet.



Auch wenn der Begriff „Gemeindegut“ 1982 umgedeutet wurde in eine Bezeichnung für ein Gemeindeeigentum – die **Änderung des Begriffsverständnisses konnte das Eigentum der Nachbarschaften nicht beseitigen!**



Eigentum der Nachbarschaften wird kein Gemeindeeigentum, nur weil man eine Etikette austauscht.



Man kann nicht nachträglich ein Gemeindeeigentum konstruieren, wo nie ein Gemeindeeigentum war.



Ich stelle fest, dass wir uns in allen Punkten einig sind. Dann werde ich dem Landeshauptmann berichten!



Landeshauptmann! Mit deinem Gefühl bist du ganz richtig gelegen. Das **atypische Gemeindegut** ist eine juristische Erfindung.

Genau so habe ich das vermutet! Bitte setz dich doch, Professor, und erklär mir genau, was da vor sich gegangen ist.



Als die Agrargemeinschaften vor rund 150 Jahren gesetzlich geregelt wurden, war das Eigentum der Nachbarschaften unbestritten. **Diesen Nachbarschaften fehlten jedoch gesetzliche Strukturen und ein anerkanntes Organisationsmodell.**



In vielen Dörfern haben sich die Nachbarn so beholfen, dass der *Gemeindevorsteher* als Vertretungsorgan fungierte und der *Gemeindeausschuss* als eine Art Aufsichtsrat. **Diese gemeindeverwalteten Nachbarschaften nannte man „Gemeindegut“.**



Die in den 1880er Jahren einsetzende Agrargesetzgebung schuf die Möglichkeit, dieses Nachbarschaftseigentum entweder als Agrargemeinschaft zu regulieren oder eine Aufteilung durchzuführen.



Bald hatten jedoch gewisse Politiker die Idee geboren, das agrargemeinschaftliche Eigentum für die Ortsgemeinde zu beanspruchen. Damals wurde die politische Kampf-Parole erfunden, dass die Bauern das Gemeindegut gestohlen hätten.



1982, als der Sonnenkanzler regierte, hat das oberste Gericht die politische Kampf-Parole, wonach ein Gemeindegut ein Eigentum der Ortsgemeinde sein müsse, als neuen Rechtssatz behauptet.



Das Gericht hatte einen inhaltlichen falschen Zusammenhang zwischen Gemeinderecht und Agrarrecht konstruiert. Das **Gemeinderecht würde ein Gemeindegut als Eigentum der Ortsgemeinde verstehen**; dies müsse auch im Agrarrecht gelten - was natürlich vollkommen falsch ist.



Im Erkenntnis zur Agrargemeinschaft Mieders von 2008 hat der Gerichtshof ein Eigentum der Ortsgemeinde angenommen, wo kein Gemeinderecht war. Nachbarschaftseigentum war bloß als Gemeindegut bezeichnet worden. **Und eine Bezeichnung hat natürlich keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse.**



Was seit 2008 als atypisches Gemeindegut qualifiziert wurde, war kein ehemaliges Gemeinderecht, sondern Nachbarschaftseigentum der Hofbesitzer, das früher als ein „Gemeindegut“ bezeichnet wurde.





Das ist ja entsetzlich. Meine Taroller Hofbesitzer sind Opfer eines Justizirrtums!



In der Tat!



In der Tat sollen die Taroller Hofbesitzer ihre Liegenschaften verlieren, weil dem Begriff „Gemeindegut“ heute eine andere Bedeutung beigemessen wird.



Hätte ich die Judikatur nicht selbst analysiert, ich würde es nicht glauben: **Rechtskräftige Bescheide werden inhaltlich in ihr Gegenteil verkehrt.** Dies alleine deshalb, weil ein Begriff eine neue Bedeutung erhalten hat.

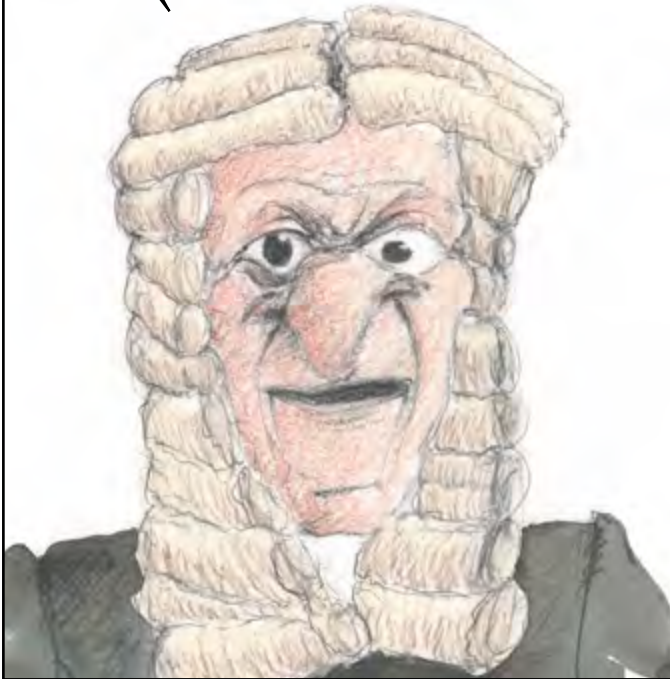


Aber wir haben einen Weg gefunden, die Sache in Ordnung zu bringen – so wie das die Vorarlberger schon gemacht haben.



So wie in Vorarlberg knüpfen wir bei den Verträgen an, die in den Regulierungsverfahren abgeschlossen wurden.

Bezeichnenderweise wird der Vertrag, den die Ortsgemeinde mit den Nutzungsberechtigten im Regulierungsverfahren abgeschlossen hat, im Mieders-Erkenntnis von 2008 mit keiner Silbe erwähnt.



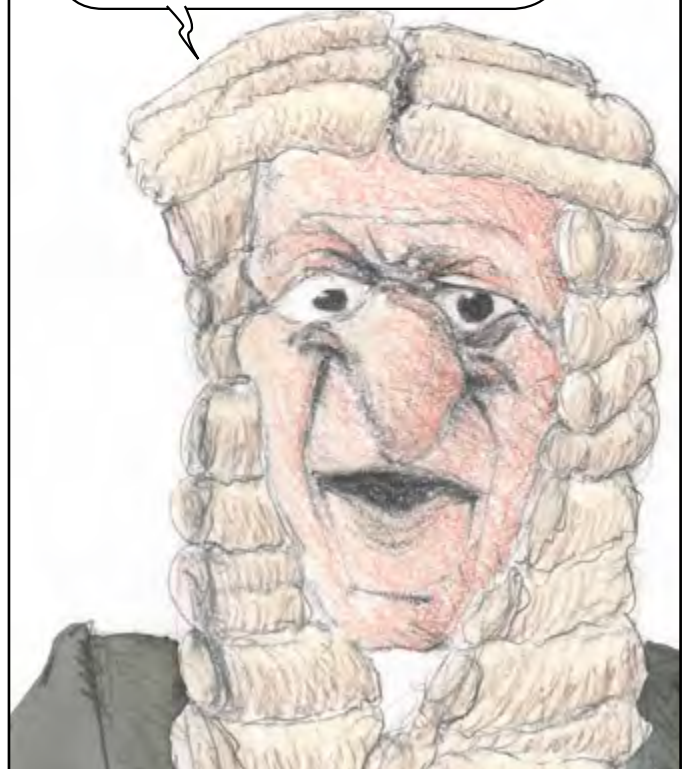
Hier können wir einhaken und dem Nachbarschaftseigentum wieder die Anerkennung verschaffen, ohne in einen Konflikt mit dem Erkenntnis des obersten Gerichts zu kommen.



Mit dem abgeschlossenen Vertrag, „Parteienübereinkommen“ genannt, wurden alle Rechtsverhältnisse neu gestaltet. pacta sunt servanda* - das ist das Oberste der fundamentalen Rechtsprinzipien!



Die Agrarbehörde muss lediglich den Inhalt des Parteienübereinkommens feststellen.



*Verträge sind einzuhalten.

Ein „Substanzrecht“ der Ortsgemeinde ist neben einem Parteienübereinkommen, wo nichts zu einem Substanzrecht vereinbart wurde, definitiv undenkbar.



Professor, das ist großartig. Ich bin sicher, dass wir das Problem mit deiner Hilfe in den Griff bekommen.



Schick mir eine schriftliche Empfehlung des Weisenrates. Dann Sorge ich dafür, dass alle Maßnahmen gegen die Taroller Hofbesitzer beendet werden.



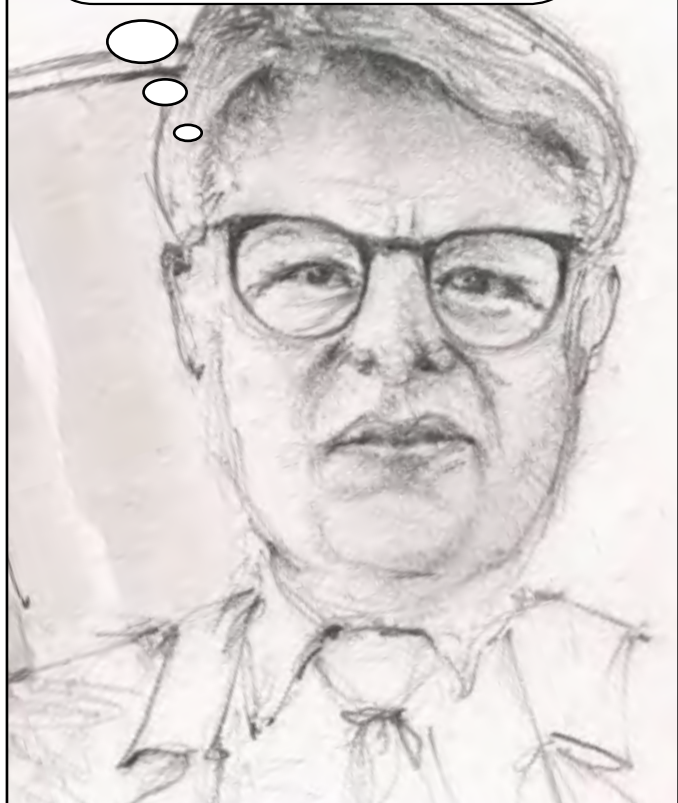
Das wäre ja gelacht, wenn wir in Taroll die Dinge nicht noch besser machen würden als die Vorarlberger!



So, so. Die Vorarlberger. Die sind dem obersten Gericht nicht auf den Leim gegangen!



Und ich soll meine treuen Taroller Hofbesitzer enteignen?
Einen Teufel werd ich tun!



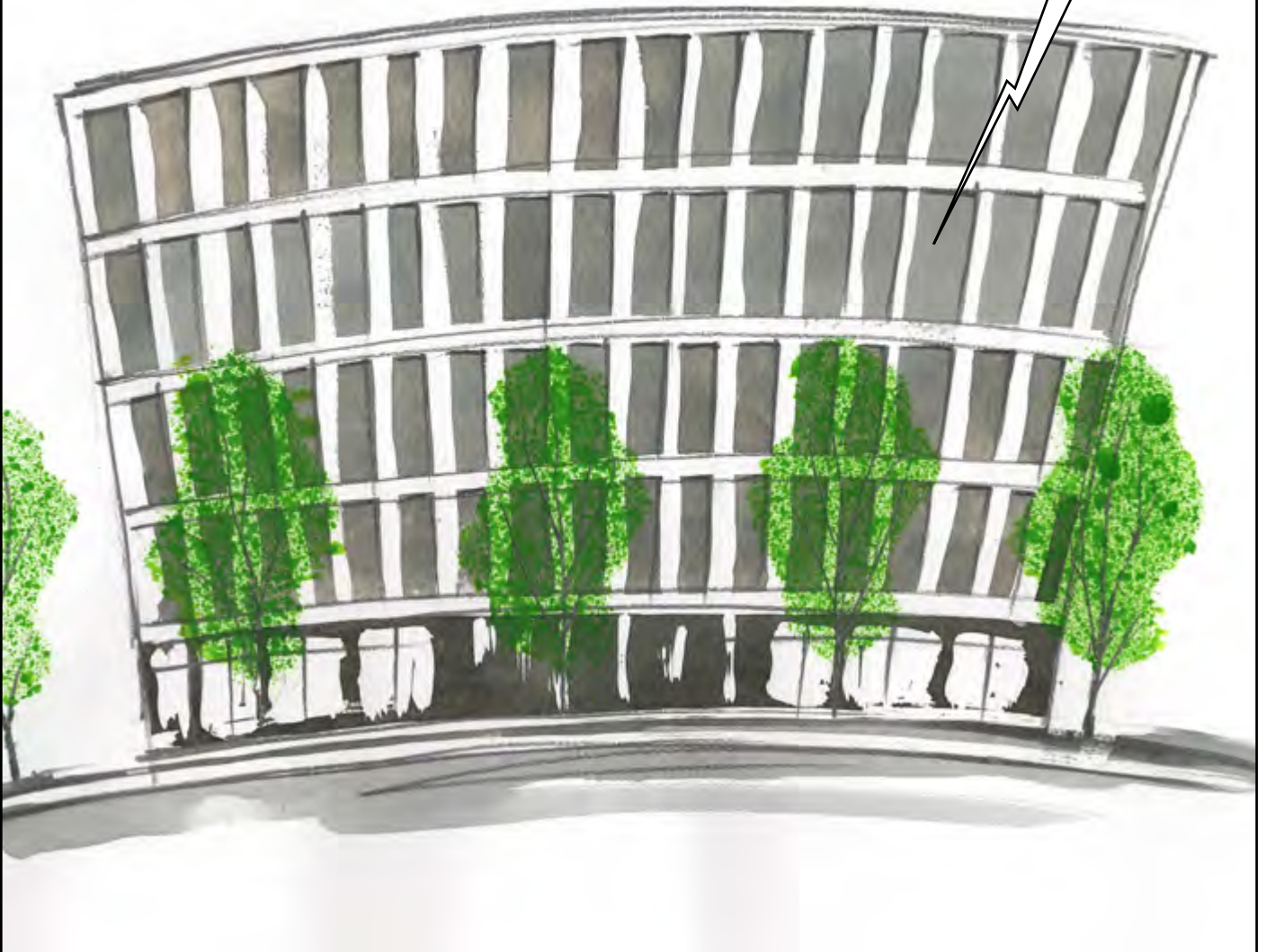
Zwei Wochen später. Taroller Enteignungsbehörde

Verstanden. Der Auftrag, das Substanzrecht der Ortsgemeinde in den Feldern und Wiesen der Hofbesitzer zur Geltung zu bringen, ist aufgehoben.

Verstanden. Bei den Agrargemeinschaften ist die Empfehlung des Weisenrates umzusetzen. Das atypische Gemeindegut ist untergegangen.

Vorarlberger Weg umsetzen. Jawohl. Und das kommt von ganz oben?

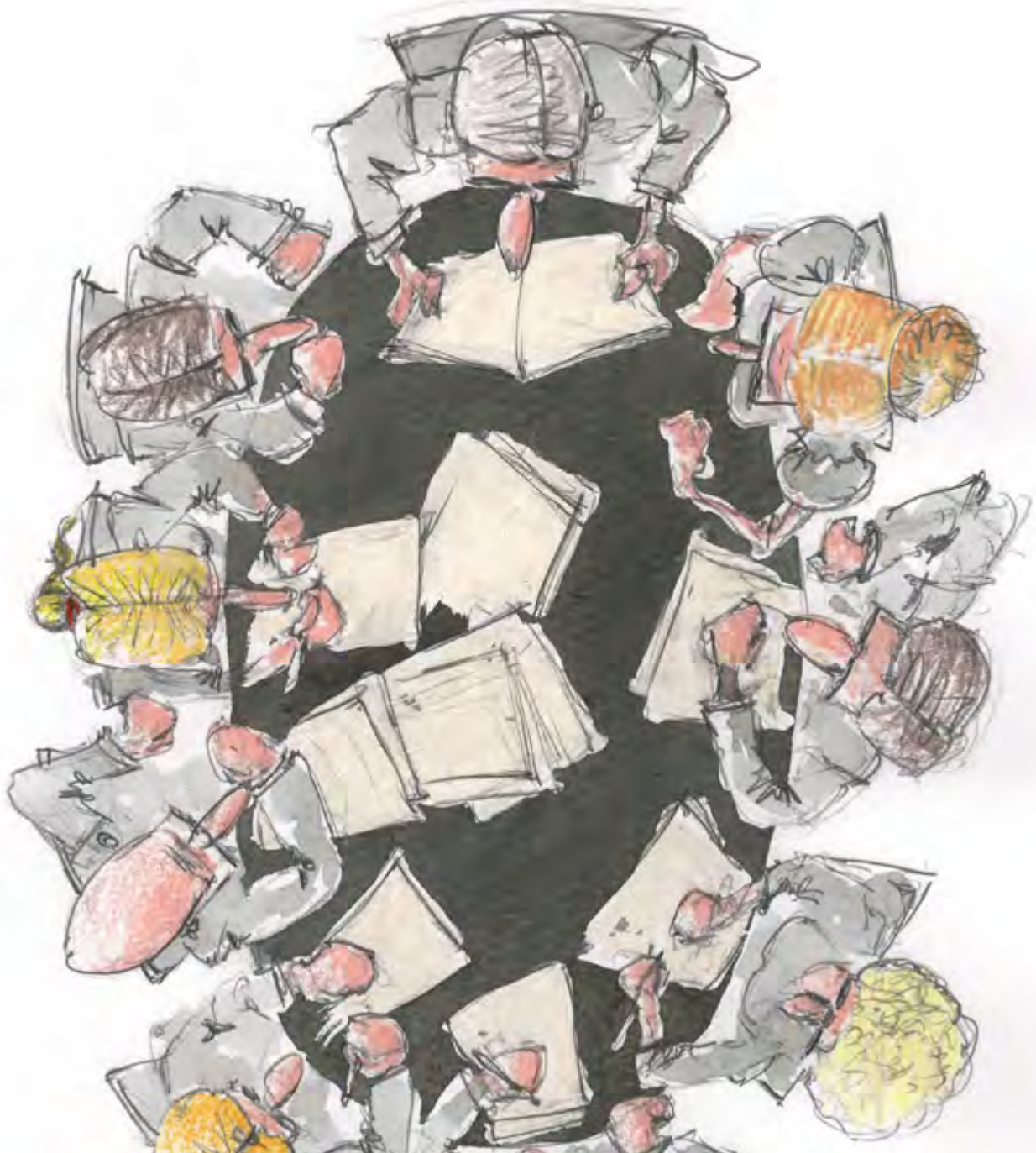
Jawohl, jawohl. Alles wird wunschgemäß erledigt! Jawohl. Jawohl!



Die Landesregierung wünscht, dass die Vorgaben des Taroller Weisenrates umgesetzt werden.

Alle Agrargemeinschaften, bei denen Atypisches vermutet wird, sind zu überprüfen. Als Ergebnis ist festzustellen, dass nichts Atypisches existiert. So lautet der Auftrag, so wird es gemacht!

Im Regulierungsverfahren ist ein Vertrag mit der Gemeinde errichtet worden. Dadurch ist das Gemeindegut untergegangen. Das Substanzrecht der Ortsgemeinde hat nie existiert. So lautet der Auftrag, so wird es gemacht!





Das ist doch der Vorarlberger Weg. Das Atypische soll nicht mehr existieren, wenn im Regulierungsverfahren ein Übereinkommen mit der Gemeinde errichtet wurde!



Der Vorarlberger Weg, so so. Bisher galt doch die Devise: Alles kräftig ignorieren, was die Vorarlberger machen. Und jetzt ...?

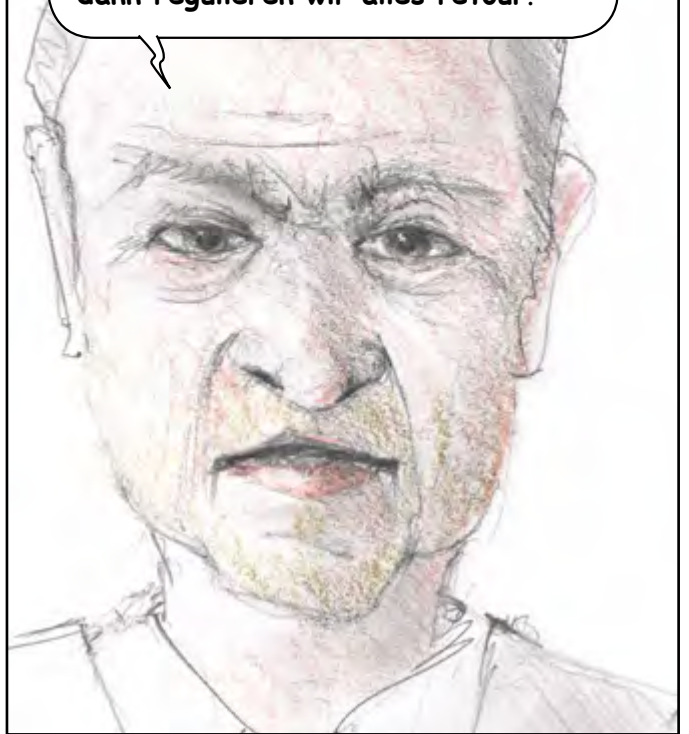


Und jetzt gilt das Gegenteil.
An die Arbeit!

Wir Agrarjuristen sind die Elitejuristen der Landesregierung!



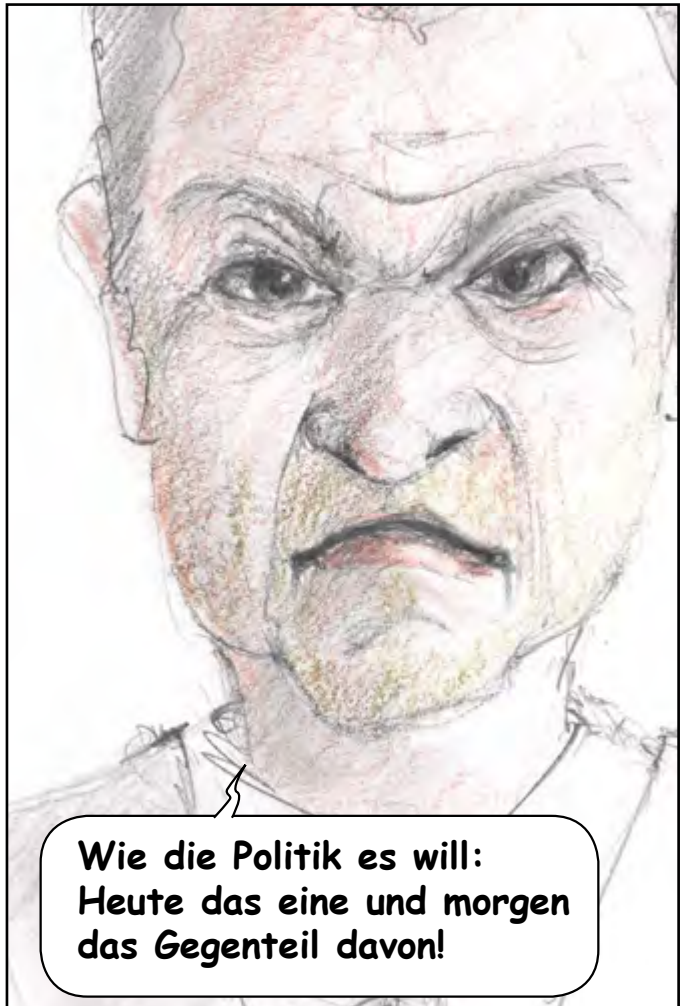
Wenn wir den Auftrag bekommen, die Agrargemeinschaften zu enteignen, dann enteignen wir die Agrargemeinschaften. Und wenn der Auftrag kommt, alles rückgängig zu machen, dann regulieren wir alles retour.



Das ist die wahre Kunst des Verwaltungsjuristen: Das politisch gewollte Ergebnis herzuleiten und anfechtungsfest zu begründen. Wir haben das atypische Gemeindegut erfunden - und jetzt schaffen wir es wieder ab!



Wie die Politik es will: Heute das eine und morgen das Gegenteil davon!





Aufgrund des Umstandes, dass im Regulierungsverfahren zwischen der Ortsgemeinde und den Hofbesitzern ein Vertrag errichtet wurde, ist das Gemeindegut rechtlich untergegangen. Das gilt in Taroll nicht weniger als in Vorarlberg.

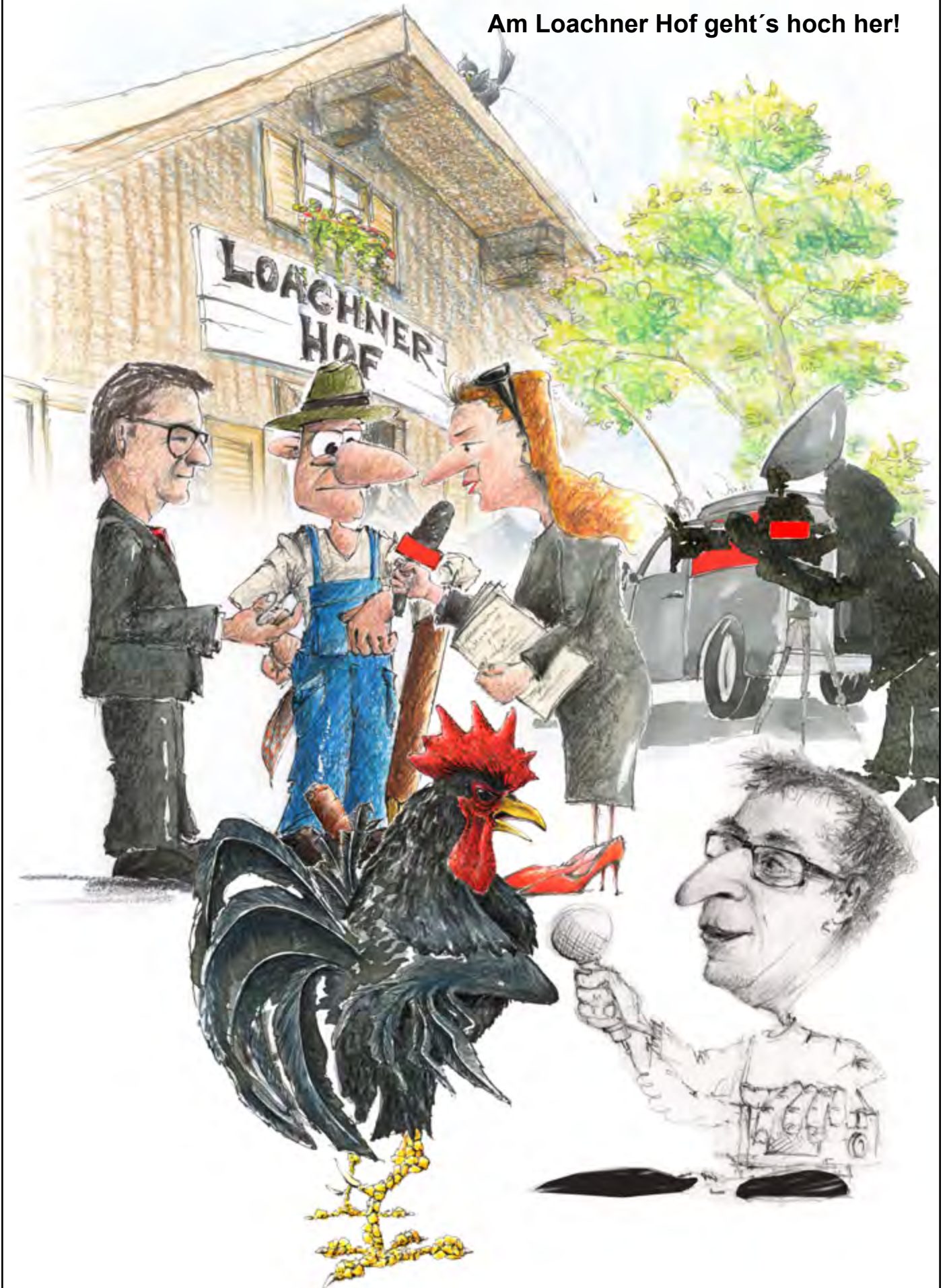


Ein Substanzrecht der Ortsgemeinde kann nicht festgestellt werden.



Das atypische Gemeindegut existiert nicht in Taroll - genauso wenig wie in Vorarlberg. Wir kennen kein atypisches Gemeindegut!

Am Loachner Hof geht's hoch her!



Attila, wie hast du herausgefunden, dass die Geschichte vom gestohlenen Gemeindegut eine Erfindung ist?



Pietro! Das war nicht schwer. Die Hofbesitzer haben die älteren Rechte!



Als der moderne Gesetzgeber die heutigen Ortsgemeinden errichtet hat - das war in den 1860er Jahren - da waren die Agrarliegenschaften schon viele Jahrhunderte in Bauernhand. Der Kaiser hat das Bauerneigentum gefördert.



Ausdrücklich ließ der Kaiser in das erste Gemeindegesetz hineinschreiben, dass die Eigentumsverhältnisse ganzer Klassen von Bürgern - da war insbesondere an die Hofbesitzer gedacht - nicht angetastet werden dürfen.



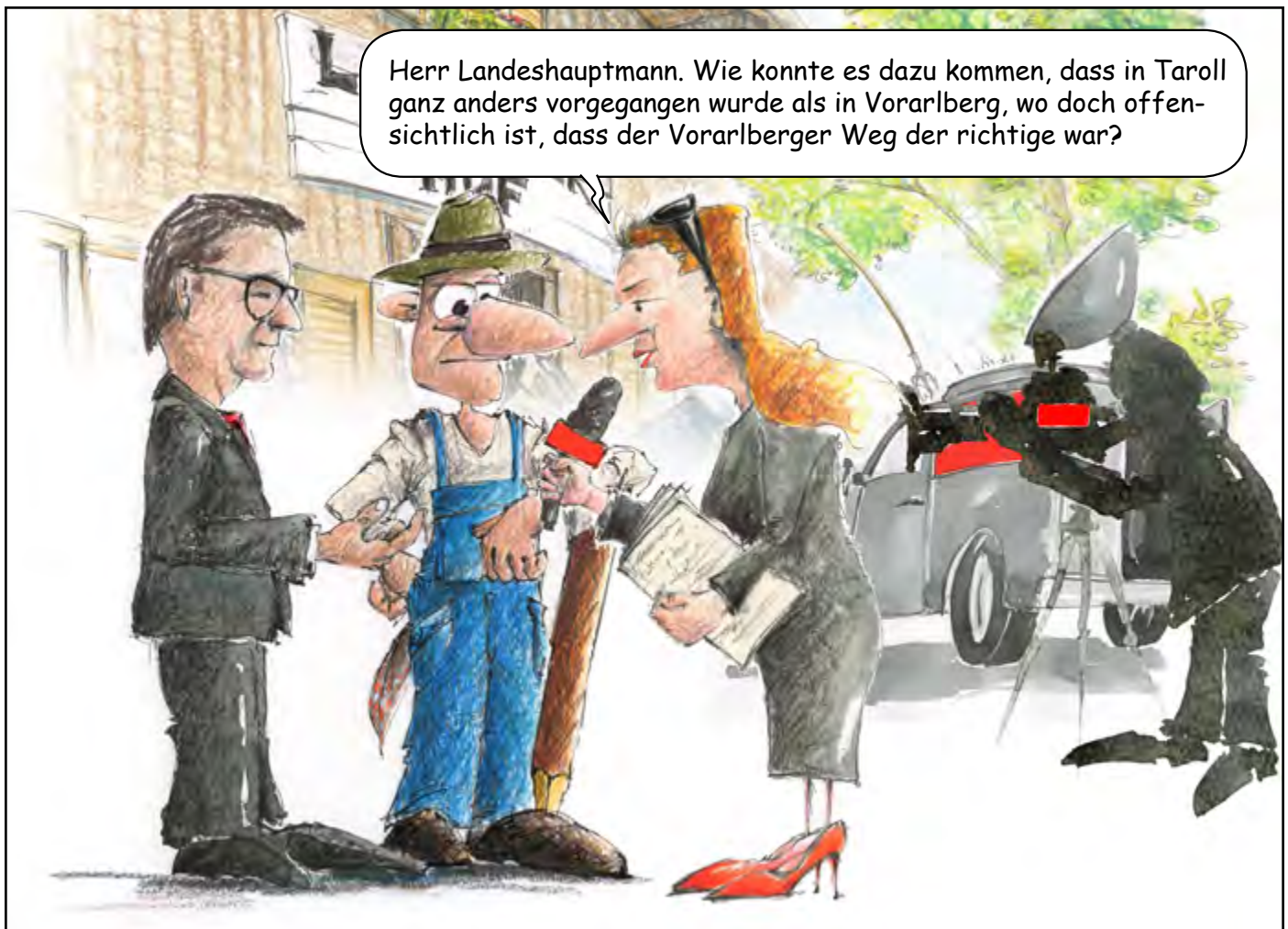
Und - ehrlich gesagt - mit dem Taroller Adler hatte ich einen überzeugenden Helfer an meiner Seite!



Deinen Freund betreffend hätte ich eine Bitte: Könntest du ...

Gern mach ich das!





Adalbert. Der Loachnerhof war direkt betroffen vom Gemeindeguts-Irrtum?



Ja, es war eine schlimme Zeit. Besonders unerträglich war die Hetze gegen uns Hofbesitzer.



Bestimmte Politiker wollten sich einen Namen machen, indem sie alle Hofbesitzer als Gauner und Diebe hinstellten.



Das war unser Bericht direkt vom Loachnerhof, wo die Aufklärung des Gemeindeguts-Irrtums ihren Ausgang nahm!







Ohne meinen Freund wäre diese Sache vielleicht ganz anders abgelaufen. Es wird Zeit, dass ich ihm einen Besuch abstatte.



Aber das ist eine andere Geschichte.

Zeichnungen: **Rob Lexi** Grafik: **Peter Parker** Text: **Max Paua**

ATTILA

BAND II

ATTILA UND DER CHEFREPORTER



VORANKÜNDIGUNG

Impressum: Offenlegung: Herausgeber: Verein zur Förderung der Eigentümerinteressen in Tirol, ZVR 682582183 / Chefredaktion: Univ.-Doz. Dr. Bernd Oberhofer / Creativdirektor: Max Paua / Zeichnungen: Rob Lexi / Grafik: Peter Parker / Text: Max Paua / Medieninhaber-Eigentümer-Verleger-Vertrieb: Verein zur Förderung der Eigentümerinteressen in Tirol, Museumstraße 5, 6020 Innsbruck, ZVR 682582183.



Fraktion war eine Nachbarschaft



Lawine losgetreten



Das „Mieders-Verkenntnis“



www.agrar-info.at



Die Agrarbehörde schreitet ein



...Gerechtigkeit für alle?



Mieming: Kaiserlicher Raub?